Kosten im Zivilprozess

Teil 2 – Gerichtskosten im Verfahren der I. Instanz

- **Kostenansatz**
- Streitwert
  - allgemein
  - Mietberechnung
  - Klageerweiterung
  - Widerklage
- Schlusskostenrechnung
- Auslagen
- Kostenfestsetzungsverfahren
- Prozesskostenhilfe
- Rechtsmittel
- Kost 18
- Mahnverfahren

Kosten im Zivilprozess

Kostenansatz und Folgen der Nichtzahlung von Kosten

Kostenansatz

Berechnung/Feststellung der angefallenen Gerichtskosten und Feststellung des Kostenschuldners

Erstellung einer Kosten-rechnung

Kostenansatz ist ein Justizverwaltungsakt

§ 4 KostVfg

und wird vom Kostenbeamten veranlasst

§ 1 KostVfg

Kosten im Zivilprozess

Kostenansatz und Gebühren

§ 19 GKG

Zuständigkeit für Kostenansatz

sachlich

Gericht des ersten Rechtszuges (§ 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG)
bei Rechtsmittel das Rechtsmittelgericht (§ 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GKG)

funktionell

Kostenbeamter (§ 1 KostVfg) = Beamter des mittleren oder gehobenen Justizdienstes oder vergleichbarer Angestellter
(gem. Regelung des jeweiligen Bundeslandes)

Kosten im Zivilprozess

Kostenansatz und Gebühren

Wichtige Vorschriften!

§ 12 GKG für Gebühren
§ 17 GKG für Auslagen

Vorschuss und Vorauszahlung → Kostennachricht

Grundsatz

§ 15 Abs. 1 KostVfg - Kosten **alsbald nach Fälligkeit** ansetzen, mithin Kostenvorschüsse berechnen, sobald diese zu leisten sind

Gerichtliche Leistungen/Handlungen dürfen jedoch nur, soweit im Gesetz bestimmt, von der vorherigen Zahlung der Gebühren bzw. eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden (§ 10 GKG)!

§ 10 GKG

Kosten im Zivilprozess

Vorauszahlungs-/Vorschusspflicht gilt danach im Verfahren der I. Instanz für:

Klageerhebung
§ 12 Abs. 1 S. 1 GKG

→ Anforderung der Gebühr mit Kostennachricht

Klageerweiterung
§ 12 Abs. 1 S. 2 GKG

→ Kostenschuldner.: Kl. gem. § 22 Abs. 1 S. 1 GKG → Kostennachricht an Prozessbevollm. gem. § 26 Abs. 6 KostVfg oder Partei gem. § 26 Abs. 1 KostVfg

Überwachung des Zahlungseingangs durch Geschäftsstellenverwalter

1. + 2. Gerichtskostenhälfte Mahngericht
§ 12 Abs. 3 S. 2 + 3 GKG

→ Anforderung der Gebühr mit maschineller Kostennachricht

Kosten im Zivilprozess

Vorauszahlungs-/Vorschusspflicht gilt danach im Verfahren der I. Instanz für:

ggf. Zwangsvollstreckungssachen
§ 12 Abs. 5, 6 GKG

→ Kostennachricht an Antragsteller

Zeugen-/SV-Auslagen
§ 17 Abs. 1 GKG

→ soweit Höhe + Zahlungsfrist durch das Gericht bestimmt => **keine** Kostennachricht erforderlich (§ 26 Abs. 3 KostVfg), sondern Übersendung (Expedition) der Entscheidung (Beweisbeschl.) nebst Überweisungsträger an Schuldner

Überwachung des Zahlungseingangs durch Geschäftsstellenverwalter

Kosten im Zivilprozess

Immer Beachten beim erstellen eines Kostenansatz, also einer Kostenrechnung:

§ 34 II GKG

Der Mindestbetrag einer Gebühr ist **15 Euro**.

Mindest-Gebühr!

Gebühren werden auf den nächstliegenden Cent auf- oder abgerundet; 0,5 Cent werden aufgerundet.

Kauf-männische Rundung!

Kosten im Zivilprozess

Gebühren

Mit Eingang der Klage entsteht die Gebühr der

KV-Nr. 1210 = 3,0-fache Verfahrensgebühr

Im Laufe des Verfahrens können ggf. noch Auslagen nach KV-Nummern 9000 ff. sowie Gebühren nach KV-Nr. 1900 und 1610 sowie 1700 entstehen (dazu nähere Ausführungen später).

Kosten im Zivilprozess

Gebühren

Wir betrachten mal den Aufbau der Kostenrechnung…

Übung

Vorrauszahlungs- (oder Vorschuss) KR - Klage

Der Kläger A, vertreten durch Rechtsanwalt R., reicht eine Klage gegen den Beklagten B mit einem Zahlungsantrag in Höhe von 1.000,00 EUR beim Amtsgericht ein.

KV-Nr.	Gebührenstatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	*Faktor*	Streitwert in EUR	Betrag/Gebühr in EUR	Mithaft Kläger/ Beklagter	
			Summe:			
			bereits gez.			

außerdem:

a) Fälligkeit

b) Kosten-schuldner

c) Wie? Warum?

Kostenansatz

Lösung

Vorrauszahlungs- (oder Vorschuss) KR - Klage

Der Kläger A, vertreten durch Rechtsanwalt R., reicht eine Klage gegen den Beklagten B mit einem Zahlungsantrag in Höhe von 1.000,00 EUR beim Amtsgericht ein.

Gebühren richten sich nach dem Streitwert und werden nach der Anlage 1 zu § 3 GKG ermittel

Unterabschnitt 1. Verfahren vor dem Amts- oder Landgericht

1210	Verfahren im Allgemeinen ..... (1) Soweit wegen desselben Streitgegenstands ein Mahnverfahren vorausgegangen ist, entsteht die Gebühr mit dem Eingang der Akten bei dem Gericht, an das der Rechtsstreit nach Erhebung des Widerspruchs oder Einlegung des Einspruchs abgegeben wird; in diesem Fall wird eine Gebühr 1100 nach dem Wert des Streitgegenstands angerechnet, der in das Prozessverfahren übergegangen ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn wegen desselben Streitgegenstands ein Europäisches Mahnverfahren vorausgegangen ist. (2) Soweit der Kläger wegen desselben Streitgegenstands einen Anspruch zum Musterverfahren angemeldet hat (§ 13 KapMuG), wird insoweit die Gebühr 1902 angerechnet.	3,0

Lösung

Vorrauszahlungs- (oder Vorschuss) KR - Klage

Der Kläger A, vertreten durch Rechtsanwalt R., reicht eine Klage gegen den Beklagten B mit einem Zahlungsantrag in Höhe von 1.000,00 EUR beim Amtsgericht ein.

und der Anlage 2 zum § 34 GKG

Streitwert bis ... €	Gebühr ... €
500	40,00
1 000	61,00
1 500	82,00
2 000	103,00
3 000	125,50
4 000	148,00
5 000	170,50
6 000	193,00
7 000	215,50
8 000	238,00
9 000	260,50

Lösung

Vorrauszahlungs- (oder Vorschuss) KR - Klage

Der Kläger A, vertreten durch Rechtsanwalt R., reicht eine Klage gegen den Beklagten B mit einem Zahlungsantrag in Höhe von 1.000,00 EUR beim Amtsgericht ein.

KV-Nr.	Gebührenstatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	*Faktor*	Streitwert in EUR	Betrag/Gebühr in EUR	Mithaft Kläger/ Beklagter	
1210	Verfahren im Allg.	3	1.000,00	183,00	183	0
			Summe:	183,00		
			bereits gez.	0		
			Rest	183,00		

weitere Lösungen

Kosten im Zivilprozess

Vorrauszahlungs- (oder Vorschuss) KR - Klage

a. **Fälligkeit tritt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG mit Eingang der Klage ein.**

b. **Kostenschuldner ist der Kläger gem. § 22 Abs. 1 S. 1 GKG**

c. **Gem. § 12 Abs. 1 S. 1 GKG ist mit Kostennachricht gem. § 26 KostVfg eine Vorrauszahlung zu fordern. Sie wird gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 26 Abs. 1 + 6 KostVfg über den Prozessbevollmächtigten des Klägers erfordert.**

Wir lesen mal alle § dazu...